



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 09.12.2025

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula der Antoniusschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung und stellvertretender Schriftführungen
- 2 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
- 5 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2025
- 6 Bericht zum Forderungsmanagement der Stadt Beckum
- 7 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
- 8 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 des Kreises Warendorf
- 9 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 10 Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
- 11 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
- 12 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 13 Änderung der Abfallgebührensatzung
- 14 Aufhebung des Vergaberechts für nationale Vergabeverfahren
- 15 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Verkauf eines städtischen Mehrfamilienhausgrundstückes in Vellern, Baugebiet Nr. VE10 "Kirchfeld"
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Auftragsvergabe zur Anmietung von Multifunktionsgeräten für die Verwaltung und die Schulen der Stadt Beckum für 4 Jahre
- 5 Auftragsvergabe für die Stromlieferung an die Stadt Beckum ab dem Jahr 2026
- 6 Auftragsvergabe für die Gaslieferung an die Stadt Beckum ab dem Jahr 2026
- 7 Entscheidung über die Rücknahme der Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Münster
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 03.12.2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bestellung einer Schriftführung und stellvertretender Schriftführungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Stefan Wilmes wird zur Schriftführung bestellt. Frau Jutta Brauner wird zur 1. stellvertretenden Schriftführung bestellt. Frau Lisa Scheele wird zur 2. stellvertretenden Schriftführung bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Bestellung von Schriftführungen erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW.

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführung und 2 Stellvertretungen zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeitenden der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Die Verwaltung beabsichtigt, ab sofort – neben der festen Bestellung von 1 Schriftführung und 2 Stellvertretungen – in jeder Rats- und Ausschusssitzung den Tagesordnungspunkt „Bestellung einer Schriftführung“ standardmäßig als Tagesordnungspunkt 1 aufzunehmen, falls der sehr seltene Fall eintritt, dass die zu Beginn der Wahlperiode bestellte Schriftführung und alle Stellvertretungen verhindert sind. Gegebenenfalls kann die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts entfallen.

Anlage(n):

ohne



Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zur/Zum 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses werden gewählt:

1. stellvertretender Vorsitz: _____

2. stellvertretender Vorsitz: _____

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der Grundlage von § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW.

Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat Herr Bürgermeister Gerdhenrich kraft Amtes mit Stimmrecht (§ 57 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW). Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Ausschussmitglieder. Es wird vorgeschlagen, 2 stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Fraktionen werden gebeten, in der Sitzung Vorschläge für die personelle Besetzung zu machen.

Es ist gute Tradition, dass die 1. und 2. ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters auch zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag kann durch die Abgabe von Stimmzetteln entschieden werden.

Anlage(n):

ohne



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2025

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 3. Quartal 2025 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Bericht



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2025

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.07. bis 30.09.2025

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2025	6.898.349,59 €**	11.920.215,37 €	4.782.033,74 €	39.350.690,75 €	62.951.289,45 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 3. Quartal 2025	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 3. Quartal 2025	44.099,07 €	168.701,47 €	144.030,12 €	740.104,37 €	1.096.935,03 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	€	0,00 €	0,00 €
Stand 30.09.2025	6.854.250,52 €	11.751.513,90 €	4.638.003,62 €	38.610.586,38 €	61.854.354,42 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	-44.099,07 €	-168.701,47 €	-144.030,12 €	-740.104,37 €	-1.096.935,03 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2025 696.535,00 €.

** Der Stand zum 01.07.2025 fällt im Vergleich zum Stand 30.06.2025 aus dem 2. Quartal 2025 um 1.000 € höher aus. Die planmäßige Tilgung wurde im 2. Quartal 2025 versehentlich zu hoch angesetzt.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.07. bis 30.09.2025

Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen im 3. Quartal 2025 waren nicht zu verzeichnen.

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	6.985.471,41 €	12.286.635,53 €	4.701.926,23 €	40.780.447,77 €	64.754.480,94 €
Stand 30.09.2025	6.854.250,52 €	11.751.514,10 €	4.638.003,62 €	38.610.586,38 €	61.854.354,62 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2025	-131.220,89 €	-535.121,43 €	-63.922,61 €	-2.169.861,39 €	-2.637.684,54 €

1.4 Entwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite vom 01.07. bis 30.09.2025

Tag (stichtagsbezogen)	Bestände im Liquiditätsverbund					Liquiditäts- kredite**
	Liquiditäts- verbund Gesamt	Städtischer Haushalt *	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
01.07.2025	7.069.752,75 €	5.112.067,38 €	-839.778,16 €	135.419,85 €	2.662.043,68 €	0,00 €
19.08.2025	16.414.521,64 €	10.720.388,86 €	390.489,95 €	755.883,60 €	4.547.759,23 €	0,00 €
30.09.2025	6.482.457,50 €	3.553.157,95 €	-197.348,65 €	142.918,95 €	2.983.729,25 €	0,00 €
Höchststand im 3. Quartal	16.461.438,25 € 22.08.2025	13.428.968,66 € 15.08.2025	913.045,24 € 30.07.2025	756.058,74 € 18.08.2025	4.547.759,23 € 19.08.2025	0,00 €
Tiefststand im 3. Quartal	1.254.319,80 € 29.07.2025	-488.083,62 € 29.07.2025	-958.429,00 € 28.07.2025	115.975,52 € 09.07.2025	1.876.071,65 € 18.08.2025	0,00 €

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 3. Quartal 2025***				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterung:

- * Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.09.2025 waren 35 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.110,00 € im Umlauf.
- ** Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2025 1.307.103,00 €.
- *** Zinszahlungen/-gutschriften für Liquiditätskredite fallen nur an soweit eine tatsächliche Liquiditätskreditaufnahme durch den Liquiditätsverbund von einem Kreditinstitut erfolgt oder dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen notwendig ist.

1.5 Jahresentwicklung der Bestände im Liquiditätsverbund und der Liquiditätskredite

	Liquiditäts-verbund Gesamt	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Liquiditäts-kredite
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Stand 01.01.2025	5.194.997,03 €	990.901,81 €	603.721,78 €	275.833,12 €	3.324.540,32 €	0,00 €
Stand 30.09.2025	6.482.457,50 €	3.553.157,95 €	-197.348,65 €	142.918,95 €	2.983.729,25 €	0,00 €
- Minderung/ + Erhöhung im Jahr 2025	+1.287.460,47 €	+2.562.256,14 €	-801.070,43 €	-132.914,17 €	-340.811,07 €	+/-0,00 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.07. bis 30.09.2025

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.07.2025	5.114.327,06 €	-838.750,69 €	136.402,07 €	2.662.066,03 €	7.074.044,47 €
19.08.2025	10.723.110,17 €	391.489,95 €	756.785,82 €	4.547.759,23 €	16.419.145,17 €
30.09.2025	3.556.075,56 €	-196.925,41 €	142.918,95 €	2.983.712,75 €	6.485.781,85 €
Höchststand im 3. Quartal	13.430.165,06 € 15.08.2025	914.045,24 € 30.07.2025	756.960,96 € 18.08.2025	4.547.759,23 € 19.08.2025	
Tiefststand im 3. Quartal	-487.074,66 € 29.07.2025	-957.319,00 € 28.07.2025	116.957,74 € 09.07.2025	1.876.071,65 € 18.08.2025	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätsverbundkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.09.2025 waren 35 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.110,00 € im Umlauf.

Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	992.092,14 €	604.147,01 €	275.833,12 €	3.324.517,97 €	5.196.590,24 €
Stand 30.09.2025	3.556.075,56 €	-196.925,41 €	142.918,95 €	2.983.712,75 €	6.485.781,85 €
- Minderung/+ Erhöhung	+2.563.983,42 €	-801.072,42 €	-132.914,17 €	-340.805,22 €	+1.289.191,61 €

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.07. bis 30.09.2025

	Städtischer Haushalt *	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2025	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 3. Quartal 2025	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 3. Quartal 2025	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.09.2025	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €

* Die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sind brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.704.930,27 €.

3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.07. bis 30.09.2025

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 3. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.

3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt *	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2025	5.257.977,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.257.977,86 €
Stand 30.09.2025	5.253.897,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.253.897,94 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2025	-4.079,92 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	-4.079,92 €

- * Die Zahlungsverpflichtungen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag mit der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH sind brutto dargestellt. Unter Berücksichtigung bereits erfolgter Tilgungen und liquider Mittel des Treuhandvermögens beläuft sich der Saldo nachrichtlich auf 4.704.930,27 €.

Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.07. bis 30.09.2025

Städtischer Haushalt			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Sonstige Grundstücke	23.707,64 €	189.161,08 €	+165.453,44 €
Summe	23.707,64 €	189.161,08 €	+165.453,44 €

von Anlagevermögen vom 01.07. bis 30.09.2025

Veräußerungen von Anlagevermögen waren im 3. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung vom 10.07.2025 einstimmig einen Beschluss zum Erwerb der Solarprojekt Beckum Werse/Holtmar GmbH & Co. KG durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens – gefasst. Mit Schreiben vom 08.08.2025 hat die Kommunalaufsicht des Kreis Warendorfes dem Erwerb zugestimmt. Das Anzeigeverfahren ist somit abgeschlossen.

5 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 3. Quartal 2025 nicht zu verzeichnen.



Bericht zum Forderungsmanagement der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In dem bilanziellen Forderungsbestand zum 31.12.2024 von rund 26,8 Millionen Euro sind wesentliche Positionen hinsichtlich des Zahlungseingangs unkritisch, da es sich einerseits um Transferleistungen (Zuwendungen von Bund und Land), Kostenerstattungen oder Forderungen aus Grundstücksveräußerungen und anderseits um „zufällig“ zum 31.12.2024 bestehende Forderungen (zum Beispiel Festsetzung einer Steuer vor dem Bilanzstichtag und Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag) handelt.

Zur Erläuterung: Die Stadt Beckum hat an jedem Tag des Jahres einen erheblichen Forderungsbestand, zum Beispiel aus Steuern oder Gebühren. Eine Abbildung im Rahmen der Bilanz erfolgt jedoch ausschließlich zum 31.12. jeden Jahres. Daher ist der Bilanzausweis als Stichtagsbetrachtung in hohem Maße von mehr oder weniger zufälligen Effekten abhängig.

In den vergangenen Jahren erfolgte regelmäßig eine Berichterstattung über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum auf Basis der jeweiligen Bilanzzahlen. Die dargestellten Entwicklungen im Rahmen der bisherigen Berichterstattung waren wie beschrieben auch von zufälligen Effekten abhängig. Die Berichterstattung war daher in ihrer Aussagekraft hinsichtlich der von der Stadt Beckum betriebenen Realisierung der Forderungen eingeschränkt.

Die Verwaltung hat daher eine Neustrukturierung der Berichterstattung durchgeführt. In die Betrachtung wurden insbesondere ältere fällige Forderungen einbezogen, um die beschriebenen Zufallseffekte weitestgehend auszuschließen. Die nun im Zentrum der Berichterstattung stehenden Forderungen weisen – naturgemäß – ein höheres dauerhaftes Ausfallrisiko auf. Des Weiteren wurden Kennzahlen (zum Beispiel Anzahl an Mahnungen und Vollstreckungsverfahren) erhoben. Die Berichterstattung soll in den kommenden Jahren fortgeschrieben werden, um Entwicklungen und Tendenzen aufzeigen zu können.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses wird der Bericht zum Forderungsmanagement der Stadt Beckum vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 1,11 Prozent unmittelbar an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Kreis Warendorf mbH beteiligt. Außerdem ist sie über den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf mit einem durchgerechneten Anteil von 2,94 Prozent mittelbar beteiligt. Die übrigen 95,95 Prozent sind in kommunalem Besitz.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags muss der Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH – ein Kleinstunternehmen – zukünftig nur dann geprüft werden, wenn die Größenklassen des § 267 HGB überschritten werden. Der Aufsichtsrat kann freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Unverändert wird der Jahresabschluss jährlich von der Geschäftsführung erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Damit jedoch angemessene Informationen über die Lage der Gesellschaft weiterhin ersichtlich sind, wurde die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichts in den Vertrag aufgenommen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben aufgeführten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet. Sie werden in der als Anlage 2 zur Vorlage beiliegenden Synopse des Gesellschaftsvertrags erläutert.

Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag um bisher fehlende kommunalrechtliche Vorgaben sowie um Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzitzungen ergänzt. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anzeigeverfahren

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde im Rahmen einer Vorabprüfung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Das Anzeigeverfahren wird gebündelt für alle Gesellschafter vom Kreis Warendorf durchgeführt.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag
- 2 Synopse

ANLAGE 1



// ENTWURFSFASSUNG GESELLSCHAFTSVERTRAG

gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

01.10.2025

Vorhelmer Str. 81 | 59269 Beckum | www.gfw-waf.de | 02521 8505 0

Präambel

Die Gesellschafter des Unternehmens definieren Wirtschaftsförderung als Teil der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft (allgemeine Daseinsvorsorge).

Das bedeutet: Verbesserung des Wirtschafts- und Lebensraumes für die Unternehmen und die Menschen im Kreis Warendorf. Der Kreis Warendorf soll auch in Zukunft eine wirtschaftsstarken Region sein, die weiterhin zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.

Bestandsentwicklung der ansässigen Unternehmen, Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie die Umsetzung beschäftigungs-, arbeits- und Technologie orientierter Modernisierung sind dabei wesentliche Elemente.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Beckum.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Gemeinden.
- (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Bestandsentwicklung ansässiger Unternehmen, die Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau.
- (3) Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere:
 - a) die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potenzielle Investoren sichern und weiterentwickeln,
 - b) die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen.
 - c) die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen,
 - d) die strukturpolitischen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabenfeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung,
 - e) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf

Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen.

- 4) Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.
- 5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 715.808,63 Euro (in Worten: Siebenhundertfünfzehntausendachthundertacht 63/100--Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 50,00 Euro (in Worten: Fünfzig Euro).
- (2) Eine Vereinigung von Stammeinlagen in der Hand eines Gesellschafters zu einer Stammeinlage ist zulässig, wenn keine Einlagen rückständig sind und keine Nachschusspflicht besteht.
- (3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 80 % aller Stimmen der Gesellschafter.
- (2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Benennung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.
- (3) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/ Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind der Einladung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz beizufügen. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.
- (3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht der Sparkasse Münsterland Ost zu.
- (2) Je 50 Euro (in Worten: Fünfzig Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
- (7) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst. Dabei legt der Vorsitzende der Versammlung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 2 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:
 - a) Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail.
 - b) In kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr,
 - d) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - e) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - h) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - j) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer
 - k) den Wirtschaftsplan.
- (2) Beschlüsse zu den Buchstaben d), e), f) und g) bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller Geschäftsanteile.

§ 11 **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter auf die Dauer von 5 Jahren entsandt. Dabei stellt der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkasse Münsterland Ost zwei Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes oder mit Abberufung durch den Entsendenden.
- (4) Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat der entsendende Gesellschafter unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Der Kreistag des Kreises Warendorf bzw. die Räte der Städte und Gemeinden können den durch sie entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

- (9) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in den Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/ Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederrzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 12 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird von einem Vertreter der Sparkasse Münsterland Ost wahrgenommen.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
- a) den Inhalt der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer.
 - b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als 75.000 Euro brutto,
 - c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - d) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief oder in Textform gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in Textform mitzuteilen.
- (6) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.

§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.
 - b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Erteilung von Prokuren,
 - e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für die Gesamtzeit vereinbarte Miet- und Pachtzins die in Ziffer 2 b) genannte Grenze übersteigt.

§ 16 Strukturpolitischer Beirat

- (1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann ein Strukturpolitischer Beirat gebildet werden.
- (2) Vorsitzender eines Strukturpolitischen Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Stellvertreter wird für die Dauer einer politischen Wahlperiode aus der Mitte des Strukturpolitischen Beirates gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden zu den Sitzungen des Strukturpolitischen Beirates eingeladen.
- (4) Der Strukturpolitische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Strukturpolitische Beirat ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (6) Den Versammlungsort des Strukturpolitischen Beirates bestimmt der Vorsitzende.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan für den Kreis Warendorf berücksichtigt werden können.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres. Dabei sind eingetretene oder zu erwartende Abweichungen gegenüber dem beschlossenen Wirtschaftsplan, soweit die Abweichungen wesentlich sind, zu erläutern.

§ 18 Jahresabschluss, Bekanntmachung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Der Lagebericht umfasst keine Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten kommunalen Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie

das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

- (3) Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung werden die Befugnisse nach §§ 53 u. 54 Haushaltsgundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 19 Ergebnisverwendung

- (1) Ein möglicher Jahresüberschuss der Gesellschaft darf nicht ausgekehrt werden.
- (2) Im Hinblick auf mögliche Jahresfehlbeträge verpflichten sich die Gesellschafter zur Abdeckung im Rahmen nachfolgender Regelungen:
- a) Auf Grundlage des gemäß § 17 dieses Vertrages genehmigten Wirtschaftsplans haben die Gesellschafter im Wege der Vorauszahlungen Verlustabdeckungsbeiträge zu erbringen. Diese Zahlungen sind in zwei Raten, und zwar zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.
 - b) Die Sparkasse Münsterland Ost erbringt 12,5 %, maximal aber 50.000 € p.a. der Verlustabdeckungsbeiträge.
 - c) Der Kreis Warendorf trägt die restlichen Einlagen zur Verlustabdeckung.
 - d) Die Verlustabdeckungszusage ist der Höhe nach auf den sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan ergebenden Finanzbedarf begrenzt.
- (3) Sollte nach Zahlung der maximalen Verlustabdeckungsbeträge
- a) das tatsächliche Jahresergebnis überdeckt sein, so ist der Differenzbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.
 - b) der Bilanzverlust nicht ausgeglichen sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Behandlung des Differenzbetrages.

§ 20 Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den

Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.

Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an den Kreis Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.
- (4) Ist von der Gesellschaft auf Grund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen ist die öffentlich-rechtliche Sparkasse Münsterland Ost.

§ 22 Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.
- (3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster.
- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.

- (4) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifische, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den kommunalen Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW oder des Beteiligungsberichtes benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
- (6) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

59269 Beckum,

ANLAGE 2 Synopse**// Gesellschaftsvertrag der gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH**

Gegenüberstellung der aktuellen Fassung (21.09.2011) und der vorgeschlagenen Änderungen

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>Präambel</p> <p>Die Gesellschafter des Unternehmens definieren Wirtschaftsförderung als Teil der allgemeinen Entwicklung unserer Gesellschaft (allgemeine Daseinsvorsorge).</p> <p>Das bedeutet: Verbesserung des Wirtschafts- und Lebensraumes für die Unternehmen und die Menschen im Kreis Warendorf. Der Kreis Warendorf soll auch in Zukunft eine wirtschaftsstarken Region sein, die weiterhin zu den am schnellsten wachsenden in Deutschland gehört.</p> <p>Bestandsentwicklung der ansässigen Unternehmen, Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen, insbesondere Existenzgründungen, unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit von Mann und Frau sowie die Umsetzung beschäftigungs-, arbeits- und technologieorientierter Modernisierung sind dabei wesentliche Elemente.</p>	<p>Präambel</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen: gfw - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Beckum.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Bestandsentwicklung ansässiger Unternehmen, die Ansiedlung und</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>Errichtung neuer Unternehmen – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau.</p> <p>(3) Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potentielle Investoren sichern und weiterentwickeln, b) die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen, c) die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen, d) die strukturpolitischen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabenfeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung, e) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen. <p>(4) Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.</p>	<p>(5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	
<p>§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 715.808,63 Euro (in Worten: Siebenhundertfünfzehntausendachthundertacht</p>	<p>§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>63/100--Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 50,00 Euro (in Worten: Fünfzig Euro).</p> <p>(2) Eine Vereinigung von Stammeinlagen in der Hand eines Gesellschafters zu einer Stammeinlage ist zulässig, wenn keine Einlagen rückständig sind und keine Nachschusspflicht besteht.</p> <p>(3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.</p>		
<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 80 % aller Stimmen der Gesellschafter.</p> <p>(2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>(3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.</p>	<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung b) der Aufsichtsrat c) die Geschäftsführung 	<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.</p> <p>(2) Die Benennung der Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.</p>	<p>(3) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>	<p>Satz 1 - 3 entspricht der gesetzlichen Lage = §113 Abs. 1 bis 3 GO NW. Satz 4 entspricht §113 Abs. 5 Satz 1 GO NW. Die Ergänzung wäre daher nicht zwingend notwendig, hat aber sogenannte Apellfunktion.</p>
<p>§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich hält.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.</p>	<p>§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind der Einladung auch die Einwahldaten für die Videokonferenz beizufügen. Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p> <p>Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p>	<p>Präzise Vorgabe unter Einschluss für Regelung per Video-Call.</p>

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.</p>		
<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht im 5-Jahreswechsel den beteiligten Sparkassen zu.</p> <p>(2) Je 50 Euro (in Worten: Fünfzig Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.</p> <p>(3) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.</p> <p>(5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.</p> <p>(6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p>	<p>§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters steht der Sparkasse Münsterland Ost zu.</p> <p>(7) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst. Dabei legt der Vorsitzende der Versammlung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 2 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich</p>	<p>Präzise und bewährte Regelung. Das Gesetz kennt keine Form „digital“. Siehe §48 GmbHG</p>

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen.</p>	<p>Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail. b) In kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.). <p>(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des anwesenden Kapitals gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(10) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.</p>	
<p>§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über</p>	<p>§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates, b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr, d) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter, e) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen, f) die Auflösung der Gesellschaft, g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, h) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, j) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer, k) den Wirtschaftsplan. <p>(2) Beschlüsse zu den Buchstaben d), e), f) und g) bedürfen einer Mehrheit von 80 % aller Geschäftsanteile.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter auf die Dauer von 5 Jahren entsandt. Dabei stellt der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkassen zwei Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes oder mit Abberufung durch den Entsendenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter auf die Dauer von 5 Jahren entsandt. Dabei stellt der Kreis Warendorf 8 Mitglieder sowie die Sparkasse Münsterland Ost zwei Mitglieder. Die Kommunen stellen 6 Mitglieder aus dem Kreis der Bürgermeister. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(4) Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat der entsendende Gesellschafter unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.</p> <p>(8) Der Kreistag des Kreises Warendorf bzw. die Räte der Städte und Gemeinden können den durch sie entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.</p>	<p>(9) Die gem. § 113 GO NRW entsendeten Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in den Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommune/ Kreises zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/ Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/ Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/ Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/ Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.</p>	
<p>§ 12 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird von einem Vertreter der Sparkasse wahrgenommen.</p> <p>(2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p>§ 12 Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Kreises Warendorf. Die Position des Stellvertreters wird von einem Vertreter der Sparkasse Münsterland Ost wahrgenommen.</p>	
<p>§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 13 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Inhalt der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer. b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als 50.000 Euro, c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss, d) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben. <p>(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.</p>	<p>b) Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten mit Jahresbezügen von mehr als 75.000 Euro brutto,</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen oder, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief oder in <u>Textform</u> gefasst. Beschlüsse, die nicht in Aufsichtsratssitzungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern in <u>Textform</u> mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates binnen einer Frist von 14 Tagen zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Gesellschafter dem Inhalt des Protokolls nicht binnen einer Frist von vier Wochen widersprechen. Eine elektronische Bereit-</p>	<p>Inflationsbedingte Wertanpassung.</p> <p>Textform im Sinne des §126b BGB ist die gesetzliche Vorgabe für „digital“.</p>

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
	stellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per E-Mail-Anhang oder sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.	
<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Geschäftsführung</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt. b) Aufnahme und Gewährung von Krediten, deren Höhe im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt, c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften, d) Erteilung von Prokuren, 	<p style="text-align: center;">§ 15 Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn der für die Gesamtzeit vereinbarte Miet- und Pachtzins die in Ziffer 2 b) genannte Grenze übersteigt.		
<p style="text-align: center;">§ 16 Strukturpolitischer Beirat</p> <p>(1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann ein Strukturpolitischer Beirat gebildet werden.</p> <p>(2) Vorsitzender eines Strukturpolitischen Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Der Stellvertreter wird für die Dauer einer politischen Wahlperiode aus der Mitte des Strukturpolitischen Beirates gewählt.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden zu den Sitzungen des Strukturpolitischen Beirates eingeladen.</p> <p>(4) Der Strukturpolitische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Der Strukturpolitische Beirat ist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.</p> <p>(6) Den Versammlungsort des Strukturpolitischen Beirates bestimmt der Vorsitzende.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Strukturpolitischer Beirat</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die finanziellen Auswirkungen im Haushaltspflicht für den Kreis Warendorf berücksichtigt werden können.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wirtschaftsplan</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Dabei sind eingetretene oder zu erwartende Abweichungen gegenüber dem beschlossenen Wirtschaftsplan, soweit die Abweichungen wesentlich sind, zu erläutern.		
<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW sind im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft die dort genannten Angaben zu den Bezügen der Gesellschaftsorgane darzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Jahresabschluss, Bekanntmachung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Der Lagebericht umfasst keine Nachhaltigkeitsberichterstattung.</p> <p>Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.</p> <p>Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten kommunalen Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(2) Im Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.</p> <p>(3) Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes im Amtsblatt des Kreises Warendorf bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.</p> <p>(4) Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 u. 54 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.</p>	<p>entfällt</p> <p>(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(3) Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung werden die Befugnisse nach §§ 53 u. 54 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.</p>	<p>Der Kreis hält mehr als 49,99 %. Daher ist nach §108 II Nr. 1 c eine besondere Offenlage erforderlich</p>
<p>§ 19 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Ein möglicher Jahresüberschuss der Gesellschaft darf nicht ausgekehrt werden.</p> <p>(2) Im Hinblick auf mögliche Jahresfehlbeträge verpflichten sich die Gesellschafter zur Abdeckung im Rahmen nachfolgender Regelungen:</p> <p>a) Auf Grundlage des gemäß § 17 dieses Vertrages genehmigten Wirtschaftsplans haben die Gesellschafter im Wege der Vorauszahlungen Verlustabdeckungsbeiträge zu erbringen. Diese Zahlungen sind in zwei Raten, und zwar zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p> <p>b) Die Sparkasse Beckum-Wadersloh und die Sparkasse Münsterland Ost erbringen gemeinsam 12,5 %, maximal aber 50.000 € p.a. der Verlustabdeckungsbeiträge.</p> <p>c) Der Kreis Warendorf trägt die restlichen Verlustabdeckungsbeiträge.</p>	<p>§ 19 Ergebnisverwendung</p> <p>b) Die Sparkasse Münsterland Ost erbringt 12,5 %, maximal aber 50.000 € p.a. der Verlustabdeckungsbeiträge.</p> <p>c) Der Kreis Warendorf trägt die restlichen Einlagen zur Verlustabdeckung.</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>d) Die Verlustabdeckungszusage ist der Höhe nach auf den sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan ergebenden Finanzbedarf begrenzt.</p> <p>(3) Sollte nach Zahlung der maximalen Verlustabdeckungsbezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das tatsächliche Jahresergebnis überdeckt sein, so ist der Differenzbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. b) der Bilanzverlust nicht ausgeglichen sein, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Behandlung des Differenzbetrages. 		
<p>§ 20 Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.</p> <p>Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>	<p>§ 20 Dauer der Gesellschaft</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 21 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.</p>	<p>§ 21 Auflösung der Gesellschaft</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter nur ihre Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Übriges Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes an den Kreis Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.</p> <p>(4) Ist von der Gesellschaft auf Grund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen sind die öffentlich-rechtlichen Sparkassen.</p>	<p>(4) Ist von der Gesellschaft auf Grund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen ist die öffentlich-rechtliche Sparkasse Münsterland Ost.</p>	
<p>§ 22 Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet</p> <p>(1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.</p> <p>(2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das ihm im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.</p> <p>(3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.</p>	<p>§ 22 Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet</p> <p><i>keine Änderung</i></p>	
<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p>	

Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 21.09.2011	vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster.</p> <p>(2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p> <p>(3) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.</p> <p>(4) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtspezifische, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den kommunalen Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtab schlusses gem. § 116 GO NRW oder des Beteiligungsberichtes benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>(6) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</p>	

59269 Beckum, 27. Oktober 2011

59269 Beckum,



Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 21.11.2025 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2026 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Warendorf wird – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.01.2026 – verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2026 am 09.10.2025 zugeleitet. Den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurden die Schreiben des Kreises am 10.10.2025 per E-Mail übersandt.

Angekündigt wird im Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2026 eine Anhebung des Hebesatzes zur Allgemeinen Kreisumlage um bis zu 4,7 Prozentpunkte auf 37,7 Prozent. Die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage soll – unter Berücksichtigung der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 – um bis zu 34,3 Millionen Euro auf über 204,0 Millionen Euro steigen.

Für die Stadt Beckum würde dies eine Steigerung von über 5,3 Millionen Euro gegenüber dem Jahr 2025 bedeuten.

Zwischenzeitlich wurde die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 21.11.2025 zum Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2026 gefertigt und abgestimmt (siehe Anlage zur Vorlage). Sie wurde am 21.11.2025 den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail übersandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme eine Entlastung von über 5 Millionen Euro gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026. Die Forderung wird im Einzelnen hergeleitet und begründet.

Grundlegend geht es den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern darum, dass angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen der Haushalte der Städte und Gemeinden ein originär ausgeglichener Kreishaushalt nicht angemessen erscheint.

Im weiteren Beratungsverfahren zum Kreishaushalt 2026 wird sich zeigen müssen, welche noch eintretenden Entlastungen des Kreishaushaltes eine Senkung des Kreisumlagebedarfs herbeiführen können und welche Bereitschaft hierzu besteht. Mit dem Kreis ist der weitere Austausch vereinbart. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2026 mit Anlagen soll in der Sitzung des Kreistages am 05.12.2025 eingebracht werden. Im Anschluss wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2026 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben. Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diesen Verfahrensschritt wird der Kreis Warendorf mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung einleiten. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die sich bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen, da die dem Kreis bekannte gemeinsame Stellungnahme die Position der Stadt Beckum bereits ausreichend verdeutlicht. Sollte sich diese Einschätzung verändern, besteht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.01.2026 Gelegenheit, eine neue Beschlussfassung vorzunehmen.

Anlage(n):

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 21.11.2025



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Herrn
Landrat Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
– vorab per E-Mail an: olaf.gericke@kreis-waren-dorf.de –

Michael Gerdhenrich

Sprecher der Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister im Kreis Warendorf

02521 29-1000 02521 2955-1000 (Fax)
gerdhenrich@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
1. Obergeschoss | Raum 103
Nur über Treppen zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

21.11.2025

Stellungnahme zum Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

am 9. Oktober haben Sie das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2026 über-sandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW).

Das bisherige Verfahren – unter anderem das mit Ihnen und Herrn Kreiskämmerer Dr. Funke geführte Vorgespräch am 2. Oktober sowie das sich anschließende Fachgespräch mit Herrn Kreiskämmerer Dr. Funke am 5. November – waren aufschlussreich in der Sache sowie angenehm im Umgang. Es ist gut, dass wir trotz der herausfordernden Situation diese Gesprächsatmosphäre beibehalten. Bedanken möchten wir uns für Ihre Bereitschaft, im Nachgang zum geführten Fachgespräch ergänzende Unterlagen bereitgestellt und Fragen beantwortet zu haben.

Bereits zu Beginn müssen wir Ihnen mitteilen, dass unsere Haushalte eine Kreisumlage in der geforderten Höhe nicht werden tragen können. Daher müssen wir Ihre Forderung nach einer Kreis- und einer Jugendamtsumlage von über 260 Mio. Euro für das Jahr 2026 im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger zurückweisen.

I. Rahmenbedingungen

Es ist für uns unbegreiflich, wie Bund und Land die **finanziell dramatische Lage in unseren Haushalten**, insbesondere das laufende Geschäft betreffend, weitestgehend ignorieren. Bund und Land tun gerade so, als ob sie dieses drängende Problem, das nach unserer Wertung die Grundfeste des demokratischen Zusammenhalts berührt, nicht betrifft. **Konkrete und nachhaltige Lösungsansätze: völlige Fehlanzeige.**

Hausadresse

Stadt Beckum • Weststraße 46 • 59269 Beckum
Rollstuhlgerechter Haupteingang
mit Zugang zum Bürgerbüro.
Haltestelle: Beckum, Rathaus

Zentraler Kontakt

02521 29-0
02521 2955-1999 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Die Öffnungszeiten der verschiedenen Dienststellen
finden Sie auf www.beckum.de.

Leitweg-ID: 055700008008-31001-49
Umsatzsteuer-IdNr.: DE123994347

Hier vor Ort in unseren Kommunen erleben die Bürgerinnen und Bürger die Funktions- und Leistungsfähigkeit unserer Demokratie. Wenn unsere Haushalte noch weiter in Schieflage geraten, ist diese Funktions- und Leistungsfähigkeit in Gefahr; mit unabsehbaren Folgen für das Vertrauen der Menschen in den Staat. Ihnen und uns ist bekannt, dass der kommunale Finanzierungssaldo im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen –6,8 Mrd. Euro betrug; eine mehr als alarmierende Zahl! Eine Besserung ist nicht in Sicht, wie die aktuelle Haushaltsumfrage des Städetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigt.

Zu dieser **Schieflage** trägt auch die drastisch steigende Kreisumlage bei. Wir müssen erkennen, dass wir als letzte in der Finanzierungskette, insbesondere vieler Sozialleistungen, stehen. Sie als Verantwortlicher für den Kreishaushalt können nach den gesetzlichen Vorschriften die bei Ihnen steigenden Aufwendungen mehr oder weniger komfortabel und 1:1 über die Kreisumlage an unsere Ebene weiterreichen. Das ist für uns mehr als unbefriedigend. Dass die Kreisumlage einen originär ausgeglichenen Kreishaushalt 2026 ermöglichen soll, kann nach unserer Bewertung nicht das Ergebnis sein.

Wir sehen Sie, so wie ausdrücklich auch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), in der Verantwortung, das Maximum zu tun, um unsere Haushalte „über Wasser zu halten“. Dabei darf es **keine Denkverbote** geben, **Risiken im Kreishaushalt** müssen eingegangen und jede **Stellschraube** muss zugunsten unserer Haushalte und damit zugunsten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler im Kreis Warendorf genutzt werden.

Dass **Bund und Land – zu oft – neue Leistungen bestellen ohne sie zu bezahlen**, stellt ein lange bekanntes Problem dar, dessen Folgen zunehmend offensichtlich werden. Gemeinsam müssen wir überlegen, welche politischen und rechtlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesem Vorgehen ein Ende zu bereiten. Auch (Muster-)Klagen gegen nicht auskömmlich finanzierte Aufgabenzuweisungen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Die derzeit unter Berücksichtigung der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsge- setz 2026 (GFG 2026) drohende **Erhöhung der Allgemeinen Kreisumlage um über 34,2 Mio. Euro** gegenüber dem Vorjahr ist **untragbar**. Die Steigerungsrate von rund 20 Prozent zum Vorjahr belegt diese Fehlentwicklung eindrücklich. Der sogenannte „Mitnahmeeffekt“ – also der Teil, der durch steigende Umlagegrundlagen bedingt ist – beträgt nur rund 25,8 Prozent der absoluten Steigerung. Der übrige Anteil an der Steigerung durch die **Anhebung des Hebesatzes auf bis zu 37,7 Prozent höhlt unsere Finanz- kraft in nicht hinnehmbarer Weise aus**. Wir wiederholen uns, wenn wir fordern: Ein „immer weiter so“ des Bedienens der Bedürfnisse des Kreises aus unseren Haushalten stößt an faktische Grenzen. Schon allein deshalb, **da die Bürgerschaft dies nicht auf Dauer mittragen wird und kann**. Die stetig steigende Staatsquote von immerhin knapp 50 Prozent am Bruttoinlandsprodukt verdeutlicht, dass ein Umsteuern notwendig ist, auch um die Volkswirtschaft insgesamt zu beleben.

Die **Jugendamtsumlage** soll ebenfalls **drastisch steigen**, im Jahr 2026 um rund 7,1 Mio. Euro auf **rund 62,6 Mio. Euro**. Der Umlagesatz soll um 1,2 Prozentpunkte stei- gen.

Wir wissen, dass Sie auf diese Entwicklung, unter anderem mit dem Kreishaushalt 2025, hingewiesen haben und Sondereffekte sie beeinflusst haben. In unserer Stellungnahme zum Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2025 sind wir darauf eingegangen, dass wir das Jahr 2026 mit **größter Sorge** sehen.

Zu Recht, muss man heute leider sagen. Auch wissen wir, dass Sie – wie wir – im „Würgegriff“ zahlreicher gesetzlicher Leitungsaufgaben stehen, die ein hohes Maß an Fremdbestimmung der Aufwendungen bedingen. Unsere Bewertung ändert dies jedoch nicht. **Die Belastungen von kumuliert über 260 Mio. Euro können wir nicht tragen.**

Dies vorangestellt muss es darum gehen, jede sich abzeichnende Gelegenheit zur Senkung des Kreisumlagebedarfs auch tatsächlich zu realisieren, insbesondere zugunsten des Jahres 2026.

II. Besondere Entwicklungen und Ausführungen im Einzelnen

Im Folgenden greifen wir die aus unserer Sicht besonders diskussionswürdigen Passagen aus dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 und darüber hinaus auf. Eine vertiefende Stellungnahme behalten wir uns nach Vorlage des Haushaltsentwurfes vor.

Wir erkennen ausdrücklich an, dass in den Vorjahren die **Ausgleichsrücklage** insbesondere planerisch eingesetzt wurde. Erstmals im Jahr 2024 ist ihr Einsatz tatsächlich notwendig geworden. Allerdings lag auch hier das Jahresergebnis deutlich oberhalb der Planung. Die Überzahlungen der Kreisumlage in Vorjahren konnte so bislang anteilig wieder ausgekehrt werden. Erstmals im Jahr 2025 scheint es – nach vielen Jahren der teils erheblichen Verbesserungen – nun so zu sein, dass der Kreishaushalt gegenüber der Planung saldiert schlechter abschließen wird. Wir regen hier an, den Jahresabschluss abzuwarten bevor das Jahr 2025 entgegen der Erfahrungen aus Vorjahren zum alleinigen Maßstab genommen wird. Denn gerade im **Jahresabschluss haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt signifikante Verbesserungen**, auch gegenüber der unterjährigen Erwartung, gezeigt. Diese Verbesserungsoption sehen wir auch im Jahresabschluss 2025 durchaus noch als gegeben an.

Dieser Befund untermauert unsere Erwartung, dass im Jahr 2026 wieder ein **globaler Minderaufwand** im Kreishaushalt eingesetzt werden kann. Dass sich nur im Jahr 2025 aktuell keine Verbesserung gegenüber der Planung abzeichnet, kann den globalen Minderaufwand für das Jahr 2026 nicht ausschließen. Im grundsätzlichen Gleichklang zu unseren Haushalten sollte auch der **Kreishaushalt 2026 weiterhin einen globalen Minderaufwand**, mindestens in der moderaten Höhe des Kreishaushaltes 2025 von 2 Mio. Euro, berücksichtigen. Bei einem Haushaltsvolumen von deutlich über 650 Mio. Euro entspricht dies **unter 0,3 Prozent** der ordentlichen Aufwendungen. Wenn auch in dieser geringen Höhe keine Chance auf eine (gegenüber den Planungen zufällige) Verbesserung des Kreishaushaltes gesehen würde, teilen wir dies ausdrücklich nicht. Wir wissen um die Risiken der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes. Die gesetzliche Normierung unserer Haushalte als „Ausfallbürge“ bürden uns derzeit auf, für dessen Realisierung einzustehen. Verbunden mit dieser Feststellung ist allerdings die Erwartung, dass die Kreisverwaltung alle Anstrengungen unternimmt, diesen Minderaufwand zu erreichen. Eine restriktive Bewilligungspraxis in der Gewährung von Sozialhilfen aller Art und insbesondere den Verzicht auf neue und nicht dringend notwendige Ausgaben schließt dies ein.

Darüber hinaus gilt es, die **Standards der Aufgabenerfüllung – also das „Wie“ – kritisch zu hinterfragen und alle Sparpotentiale**, etwa durch Digitalisierung und Optimierungen in der Ablauforganisation, zu heben.

Diese Bemühungen, die wir ebenfalls unternehmen, erwarten wir im Rahmen des solidarischen Miteinanders zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung auch von der Kreisverwaltung. Unser Appell richtet sich auch an den LWL. Wir bitten Sie, Ihren Einfluss geltend zu machen.

Ihre Bemühungen, den LWL zur **Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage** auf maximal 17,9 Prozent aufgrund dortiger Haushaltsverbesserungen, zuletzt durch die Modellrechnung zum GFG 2026, zu bewegen, befürworten und unterstützen wir. Unser Schreiben an den Landesdirektor liegt Ihnen vor. Sie rechnen mit einer Belastung für das Jahr 2026 von rund 109,3 Mio. Euro, die sich nach der Modellrechnung zum GFG 2026 sogar auf rund 110,2 Mio. Euro steigern könnte, wenn der LWL keinerlei Entgegenkommen zeigt. Hier gilt es, im Schulterschluss mit allen (mittelbaren) Mitgliedskörperschaften den Druck auf den LWL und die dort politisch Verantwortlichen aufrechtzuerhalten. Jede Senkung seitens des LWL wäre 1:1 an uns weiterzugeben, wie von Ihnen im Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 bereits angekündigt.

Auf die Entwicklung unserer **Schlüsselzuweisungen** im Vergleich zum Jahr 2025 müssen wir nicht detailliert eingehen. Es handelt sich bei der festzustellenden Steigerung sprichwörtlich um „einen Tropfen auf den heißen Stein“, der im Übrigen durch die Steigerung des Hebesatzes der Kreisumlage „in der Luft teilweise verdampft, bevor der Stein überhaupt erreicht wird“, um ein Bild zu bemühen. Gegenüber Ihrem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 und der dort berücksichtigten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2026 ist festzustellen, dass sich die **eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises um rund 900.000 Euro erhöht** haben.

Im Übrigen führt die Modellrechnung zum GFG 2026 zu einer rechnerischen und im Kreishaushalt **nicht benötigten Erhöhung der Kreisumlage** von rund 1,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer Senkungsmöglichkeit von rund 0,3 Hebesatzpunkten, die nur den von Ihnen angekündigten Stand der Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage wiederherstellen würde. Eine „echte“ Entlastung wäre damit nicht verbunden. Wir begrüßen, dass Herr Dr. Funke in unserem Fachgespräch entsprechende Korrekturen diesbezüglich schon angekündigt hat. Gleichwohl ist es an uns, an diese Senkung zu erinnern und sie anzumahnen.

Zur **Entwicklung im Jobcenter** konnte Herr Dr. Funke uns zwischenzeitlich berichten, dass im Jahr 2025 nunmehr statt mit 8 000 Bedarfsgemeinschaften noch mit 7 900 Bedarfsgemeinschaften gerechnet wird. Warum gleichwohl bislang an der unveränderten Prognose von 7 700 Bedarfsgemeinschaften festgehalten und diese nicht folgerichtig auf 7 600 gesenkt wird, erschließt sich uns nicht. Wenn eine **Senkung um mindestens 300 Bedarfsgemeinschaften** für möglich gehalten wurde, muss dies weiterhin gelten. Wir bitten Sie, die Annahmen des Jobcenters kritisch zu hinterfragen und eine Korrektur einzuleiten. Vor dem Hintergrund der nach unserer Einschätzung auf mindestens 7 600 sinkenden Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erscheint eine weitere **Reduzierung der Stellen des Jobcenters**, insbesondere im Bereich der Leistungsgewährung, möglich und sollte umgesetzt werden. Diesbezügliche Verbesserungen sollen über die Kreisumlage an uns weitergegeben werden. Wir gehen davon aus, dass trotz der mittlerweile erreichten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft weitere Senkungen des Hebesatzes erfolgen können. Deutlich geringeren Einfluss auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften dürfte demgegenüber der angekündigte Rechtskreiswechsel von Menschen aus der Ukraine in das von uns zu finanzierende System des Asylbewerberleistungsgesetzes haben.

Mit einem Erstaunen haben wir das von Ihnen beabsichtigte Vorgehen zur **Berücksichtigung eines eventuellen Fehlbetrages von rund 1,3 Mio. Euro aus der Rettungsdienstgebühr** zur Kenntnis genommen. Insbesondere den Kommunen mit eigenen Rettungsdienstgebührensatzungen (Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf) ist das bemerkenswerte und in aller Schärfe zurückzuweisende Vorgehen der Krankenkassen bekannt. Diese Kommunen tragen hier ein eigenes Risiko, das nicht durch die Kreisumlage nochmals erhöht werden darf. Wir müssen im Interesse unserer Haushalte fordern, dass kein Defizit aus der Rettungsdienstgebühr über die Kreisumlage veranlagt wird. Der Gesetzgeber gibt in § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) eindeutig und unmissverständlich das **Kostendeckungsgebot** als Normalfall vor. Die Berücksichtigung etwaiger (letztlich) steuerfinanzierter Eigenanteile ist daher nicht geboten, schon gar nicht bereits als Vorsorgeposition im Rahmen der Haushaltsplanung. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf ist eindeutig festgelegt, dass die Benutzerinnen und Benutzer des Rettungsdienstes die Gebühr schulden. Sie kann und muss nach unserer Auffassung ihnen gegenüber in Rechnung gestellt werden, wenn niemand sonst diese trägt. Ob und inwieweit die Gebühr von deren Krankenkassen übernommen wird, ist erst zweitrangig relevant. **Jedenfalls darf es zu keiner Belastung der Kreisumlage durch die Rettungsdienstgebühr kommen.** Hier sehen sich insbesondere die Kommunen mit eigenen Rettungsdienstgebührensatzungen mit dem Kreis verbunden; auch in der möglichen Inanspruchnahme der Benutzerinnen und Benutzer. Eine andere Herangehensweise dürfte im Übrigen auch einen Verstoß gegen §§ 53 KrO NRW, 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sein. Gegenüber Ihren Planungen ergibt sich somit ein Verbesserungspotential von rund 1,3 Mio. Euro.

Im Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 gehen Sie auf die **stetig steigenden Kosten der Digitalisierung** ein. Wie Sie wissen wir, dass es aus guten Gründen keine Alternative zum weiteren Ausbau der Digitalisierung gibt und die Preismodelle der Anbieterinnen und Anbietern diese Kostenentwicklung forcieren. Es bleibt aber festzuhalten, dass den steigenden Kosten keine direkt messbaren Einsparungen gegenüberstehen. Wir müssen darauf drängen, dass die Digitalisierung und ihre Vorteile auch zu messbaren finanziellen Entlastungen an anderer Stelle führen. Zu nennen sind etwa der Raum- und Personalbedarf der Kreisverwaltung.

In dem geführten Fachgespräch haben Sie ergänzend zur Funktionsweise des sogenannten **Teilraumkontos im ÖPNV** vorgetragen. Unserer Bitte entsprechend wollen Sie hier dankenswerterweise noch detaillierte Informationen nachliefern. Die aktuell gegenüber dem Vorjahr wohl reduzierten Mittel und der drohende Wegfall ab dem Jahr 2027 sollten Anlässe sein, genau zu prüfen, ob bislang daraus finanzierte Leistungen weiter fortgeführt werden können. Wir sind der Auffassung, dass das hoch subventionierte Deutschlandticket ein attraktives und für jedermann finanzierbares Angebot zu Nutzung des ÖPNV darstellt. Die im Fachgespräch dargestellte mögliche **Verbesserung gegenüber den aktuellen Annahmen von mindestens rund 200.000 Euro** im Bereich des Teilraumkontos für das Jahr 2026 sollte ebenfalls noch Berücksichtigung finden.

Einen Beitrag zur Entlastung der Kreisumlage sollte auch die bislang noch nicht erfolgte Einstellung der erwarteten Erträge von **rund 715.000 Euro aus dem Gerichtsverfahren „Grundsicherung im Alter“** leisten. Unsere Erwartung ist, dass jede Ertragschance genutzt wird, um die Kreisumlage zu senken.

Als Kostentreiber im Jahr 2025 hat sich die **Hilfe zur Pflege** gezeigt. Sie führen aus, dass auch Nachzahlungen für Vorjahre an die Pflegeeinrichtungen daran einen erheblichen Anteil hatten. Diese seien aber nunmehr erledigt. Daher mutet es auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich an, dass der Ansatz für das Jahr 2026 wiederrum das erwartete Niveau des Jahres 2025 erreichen soll, obwohl die Vorjahre „erledigt“ sein sollen. Etwaige „Risikovorsorgen“ zulasten der Kreisumlage sollten hier bereinigt werden.

Ihre Ausführungen zu **Schulbegleitungen/Schulassistenz** im Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 veranlassten uns, die Abgrenzung zwischen Sozial- und Jugendamt (zuständig für 10 von 13 Kommunen) sowie dem LWL zu hinterfragen. Sie stellten ergänzend schematisch dar, dass das Sozialamt für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (Aufwand rund 6,3 Mio. Euro) und das Jugendamt für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung (Aufwand rund 1,3 Mio. Euro) zuständig ist. Wichtig war und ist uns, dass diese **Abgrenzung konsequent angewandt** wird. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der drohende Wegfall der Inklusionspauschale das bisherige pauschale System der Schulbegleitungen/Schulassistenz an den Förderschulen in Frage stellt. Alternativ wäre die restriktive Bewilligung von Hilfen im Einzelfall zu prüfen.

Das **Personalbudget** ist – so wie unsere Personalbudgets in gleichem Maße – insbesondere durch die schon verhandelten und erwarteten Tarifabschlüsse für die Beschäftigten geprägt. Nachdem im Vorjahr Einmaleffekte genutzt werden konnten, um das Personalbudget zu entlasten zeigt sich nun wieder die realistische Steigerung von rund 5,3 Prozent. Die **Entwicklung des Stellenplans** nehmen wir zur Kenntnis und behalten uns vor, nach Kenntnisnahme der üblichen erläuternden Vorlage erneut vorzutragen. Wir verweisen hier zunächst auf unsere Ausführungen zum Jobcenter und zur Digitalisierung.

Der **Finanzstatusbericht zum 15.08.2025** stellt **Verbesserungen in verschiedenen Bereichen, kumuliert rund 6 Mio. Euro**, dar. Diesen Verbesserungen werden auch Verschlechterungen, insbesondere im Budget des Sozialamtes, gegenübergestellt. Wir bitten Sie, nochmals intensiv zu prüfen, ob alle Verbesserungen des Jahres 2025 in der Planung des Jahres 2026 entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.

III. Jugendamtsumlage

Die Zahllast der **Jugendamtsumlage** für die 10 kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt steigt – nachdem die Einmaleffekte des Jahres 2025 weggefallen sind – weiter. Die Erhöhung der Zahllast um rund 7,1 Mio. Euro auf aktuell rund 63,0 Mio. Euro **höhlt die Leistungsfähigkeit unserer Haushalte weiter aus**.

Die Steigerungen der Umlagegrundlagen in der Modellrechnung zum GFG 2026 ist auch hier durch eine **Senkung des Hebesatzes** auszugleichen. Der Zahlbetrag darf maximal 62,3 Mio. Euro betragen; ein Hebesatz von maximal 21,4 Prozent sollte gewählt werden.

Wir gehen davon aus, dass durch die jüngst auf **Landesebene vereinbarten Eckpunkte zur Reform des Kinderbildungsgesetzes** und die zusätzlichen 200 Mio. Euro ab August 2026 zugunsten der Einrichtungen noch Veränderungen gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 notwendig werden. Es sollte gelingen, hier noch Entlastungen für unsere Haushalte zu erzielen.

Im Jahr 2026 wirkt sich die Erhöhung der Kindpauschalen zum Kindergartenjahr 2025/2026 um 9,5 Prozent über den gesamten Zeitraum von 12 Monaten beim Ansatz der Betriebskosten aus.

Dies führt zur Verschlechterung in dem entsprechenden Produkt. Hier zeigt sich, wie langfristig und nachhaltig Verbesserungen zugunsten der Träger nachteilig in unseren Haushalten wirken.

Grundlegend muss es weiter darum gehen, den Landesgesetzgeber davon zu überzeugen, das Finanzierungssystem so anzupassen, dass „systemfremde“, zusätzliche Finanzierungen aus unseren Haushalten, beispielsweise zu den Mietpauschalen, überflüssig werden. Nach unserer Wertung ignoriert das Land hier ein Problem, das wir in der der Garantiestellung für die Kindertagesbetreuung auszubaden haben.

IV. Investitionstätigkeit/Liquiditätslage

Aktuell verfolgen Sie – wie wir auch – die Entwicklungen auf Landesebene zur **Umsetzung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)**, des Sondervermögens des Bundes, und des „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“. Der auf den Kreis Warendorf entfallende Anteil von rund 34,2 Mio. Euro sollte für Investitionsmaßnahmen genutzt werden, die bereits heute vorgesehen sind. Zu denken ist etwa an das Bevölkerungsschutzzentrum des Kreises. Der **schnelle Einsatz der Mittel** bietet einerseits die Chance zu einer Belebung der (Bau-)Wirtschaft und anderseits dürfte er helfen, Kreditaufnahmen des Kreises zu senken. Dies würde zu einer **Reduzierung der Zinsaufwendungen führen, die Kreisumlage sollte entlastet werden**.

(Kassen-)Kreditaufnahmen, deren Zinsen kreisumlagewirksam werden, müssen wir kritisch betrachten. Insbesondere, wenn damit die Ansparbeträge künftiger Pensionslasten finanziert werden. Es ist aus unserer Sicht nicht einzusehen, einerseits Kreditzinsen bezahlt zu müssen und anderseits am Ertrag der Geldanlage nicht beteiligt zu werden. **Geprüft werden sollte, ob nicht ein Teil der Ansparbeträge wenigstens temporär genutzt werden könnte, um die Liquidität der Kreiskasse sicherzustellen und Kreditzinsen zu vermeiden.**

Positiv hervorheben möchten wir, dass Sie die **konsumtive Verwendung der GFG-Pauschalen** weiterhin zusagen. Sollte der Einsatz von Mitteln aus dem LuKIFG und dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ konsumtiv möglich und sinnvoll sein, sollte auch dieser vorgenommen werden.

V. Fazit

Unseren Ausführungen können Sie entnehmen, dass wir gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 und vor dem Hintergrund der aktuellen Modellrechnung zum GFG 2026 an mehreren Stellen **erhebliche Senkungspotentiale zur Kreisumlage 2026 erkennen**. Im Einzelnen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind insbesondere relevant:

- Globaler Minderaufwand: mindestens 2 Mio. Euro
- Steigerung durch höhere Umlagegrundlagen
(Modellrechnung GFG 2026): rund 1,5 Mio. Euro
- Rettungsdienstgebühr: rund 1,3 Mio. Euro
- Steigerung der Schlüsselzuweisungen des Kreises
(Modellrechnung GFG 2026): rund 900.000 Euro

- Gerichtsverfahren Grundsicherung: rund 715.000 Euro
- Teilraumkonto ÖPNV: rund 200.000 Euro
- ...

Des Weiteren sehen wir in der Beibehaltung der angekündigten Senkung der Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug des Jobcenters und aus der Übernahme von Verbesserungen aus Finanzstatus 2025 in die Haushaltsplanung 2026 weiteres Verbesserungspotential, das noch konkret ermittelt werden sollte.

Wir erkennen nicht, dass es an anderen Stellen auch zu Mehrbelastungen gegenüber dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 kommen könnte und Risiken bestehen. Die Bemühungen sollten darauf liegen, etwaige Mehrbelastungen innerhalb des Kreishaushaltes zu kompensieren.

Die Auflistung soll vielmehr verdeutlichen, dass eine **Entlastungsmöglichkeit von mehreren Millionen Euro** realistischerweise besteht. Unter Berücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2026 erscheint eine Senkung von mindestens 1,2 Hebesatzpunkten – zusätzlich zu Entlastungen durch den LWL – nicht ausgeschlossen. Diese Mindestentlastung sollte das Ziel der weiteren Bemühungen sein und stellt unsere Erwartungshaltung dar.

Schon dem Eckdatenpapier zum Kreishaushalt 2026 können wir Ihre Bereitschaft entnehmen, **Verbesserungen bei der Landschaftsumlage direkt zur Senkung des Hebesatzes** zu verwenden. Ihre diesbezügliche Bereitschaft begrüßen wir. Wir gehen davon aus, dass diese trotz des oben aufgezeigten Verbesserungspotentials unverändert fortbesteht und es ergänzen würde. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass **alle weiten Entlastungen im Rahmen des kommenden Beratungsverfahrens ungeschmälert an uns weitergereicht werden**.

Wie stets weisen wir darauf hin, dass die Übernahme **neuer, insbesondere freiwilliger und nicht kostendeckender Aufgaben** seitens des Kreises – jedenfalls wenn man unsere Haushaltssituation konsequent mitbedenkt – **folgerichtig unterbleiben muss**.

Inwieweit wir das **Anhörungsverfahren** nutzen wollen oder müssen, um unsere Situation auch gegenüber der Kreispolitik zu verdeutlichen, wird noch zu entscheiden sein. Hier wird der weitere Austausch sicher den Weg weisen. **Wir bieten Ihnen ausdrücklich den weiteren offenen Austausch an.**

Insgesamt kommen wir, sehr geehrter Herr Dr. Gericke, zu der Einschätzung, dass ein Benehmen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hergestellt werden kann.

Gerne führen wir den bisherigen Dialog mit Ihnen weiter und sind für weitere Gespräche und Abstimmungen offen.

Mit freundlichen Grüßen
gezeichnet

Michael Gerdhenrich



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 102.591,69 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 72.106,14 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 2.060,17 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 28.425,38 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung der Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation sind im Entwurf des Haushaltes 2026 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2026 mit Gesamtkosten von 806.614,82 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 701.023,13 Euro. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Veränderung des Gebührenbedarfs um 163.245,73 Euro. Diese ergibt sich insbesondere durch eine noch im Vorjahr mögliche Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich von 48.356,19 Euro, die mit der Kalkulation 2026 aufgrund der Leerung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich entfällt, sowie durch die erstmalig differenziert ausgewiesene Abschreibung der geschaffenen Gemeinschaftsgrabanlagen von 84.580,00 Euro. Im Übrigen durch Kostensteigerungen, auch aufgrund der in größerem Ausmaß notwendigen Pflegearbeiten durch die geschaffenen Gemeinschaftsgrabanlagen. Gegenläufige Kostensenkungen können diese nicht kompensieren.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die Nachfrage nach Sargbestattungen in Erdgräbern ist weiterhin stark rückläufig, während Urnenbestattungen zunehmend bevorzugt werden. Im Jahr 2023 wurden auf städtischen Friedhöfen 75 Prozent der Bestattungen in Urnengrabstätten durchgeführt, während 25 Prozent in Erdgräbern erfolgten. Im Jahr 2024 betrug das Verhältnis 85 Prozent für Urnenbestattungen und noch 15 Prozent für Erdbestattungen. Prognosen für das Jahr 2025 zeigen eine weitere Verschiebung hin zu 87 Prozent für Urnenbestattungen und 13 Prozent für Erdbestattungen. Dieser Trend ist deutschlandweit zu beobachten und stellt keine Besonderheit in Beckum dar.

Für das Jahr 2026 ergibt sich folgende Prognose:

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	9	6	15
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	36	3	39
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(22)	(3)	(25)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	33	8	41
Urnengräber Kolumbarium/Urnенwand	35	0	35
Urnengräber Zubettungen	18	5	23
Baumbestattung		41	41
Gemeinschaftsgrab Urne	4	0	4
Gemeinschaftsgrab Urnenerdröhren	27	0	27
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	1		1
Kindergräber	0	0	0

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Aschenstreufeld	0	3	3
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	2	2
Gesamt	163	69	232

Aufgrund des steigenden Gebührenbedarfs für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe ist es bei konstant bleibenden Bestattungszahlen nicht möglich, eine Gebührenerhöhung zu vermeiden.

Die vorgenannten Gründe haben zur Folge, dass es zu einer Kostensteigerung von rund 10,64 Prozent gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2025 kommt.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderung zum Vorjahr entnommen werden.

Gebühr/Jahr	2025	2026
Wahlgrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	2.202 Euro	2.769 Euro
Bestattungsgebühr	1.030 Euro	1.074 Euro
Gesamt	3.232 Euro	3.843 Euro
Urnengrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	936 Euro	1.141 Euro
Bestattungsgebühr	470 Euro	502 Euro
Gesamt	1.406 Euro	1.643 Euro

Die Gebührenerhöhungen basieren weitestgehend auf der gestiegenen Grabnutzungsgebühr. Die Grabnutzungsgebühr setzt sich aus den anteiligen Verwaltungs-, Gebäude- und Unterhaltungskosten der Friedhöfe und deren Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter (basierend auf dem Wiederbeschaffungswert) und den Kosten für die Pflege des Friedhofs zusammen.

Die genannten Entwicklungen führen dazu, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Erdwahlgrab im Gebührenjahr 2026 um 611,00 Euro steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöhen sich um 237,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 243,00 Euro auf 1.881,00 Euro.

Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage „Steinkreis“ setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.643,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.313,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2026 somit 2.956,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung von 251,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 3.843,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.661,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2026 somit 5.504,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 626,00 Euro.

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Urnenbestattung von 1.643,00 Euro und der Gebühr für die Gestaltung und Pflege von 2.156,00 Euro zusammen und beträgt 3.799,00 Euro im Gebührenjahr 2026. Dies bedeutet eine Erhöhung um 415,00 Euro. Die Kosten für die Gravur der Nischentür erhöhen sich von 7,19 Euro pro Zeichen auf 7,56 Euro. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Die Gebühr in der neu angelegten Urnenerdröhrenanlage für eine Bestattung setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.643,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.591,00 Euro zusammen und beträgt 3.234,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 386,00 Euro.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte Nutzung im Jahr 2026) eine Gebühr von 7.131,08 Euro ergeben.

Um zumindest eine teilweise Nutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2026 vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 413,36 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr von 219,00 Euro aus dem Vorjahr beizubehalten.

Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum getragen, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden 63 nutzungen im Jahr zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage errechnet sich eine Gebühr von 185,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 22,00 Euro.

Die Beibehaltung der Gebühren für die Trauerhalle in Roland und die geringe Erhöhung für eine Nutzung des Treffpunktes auf dem Friedhof Elisabethstraße sind auch im Hinblick auf die vermehrte Konkurrenz von neuen Abschiedsräumen, die von den ortsansässigen Bestattern betrieben werden, zu begründen.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2026 ist der Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung bezieht sich lediglich auf die Gebühren, der Rest davon bleibt unberührt.

Angesichts der allgemein gestiegenen Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe beabsichtigt die Friedhofsverwaltung, im nächsten Jahr eine Analyse durchzuführen. Ziel ist es, mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten, um die finanziellen Belastungen in Zukunft zu optimieren.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2026

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2026 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,76 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu 60 Prozent auf die Grabnutzungs- und 30 Prozent auf die Bestattungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 2 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 3 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Grabnutzungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Pflege-/Ge- staltungsgebühr Gemeinschafts- gräber	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten							
Verwaltungskosten							
+ Personalausgaben	141.638,77 €	84.983,26 €	42.491,63 €	0,00 €	4.249,16 €	7.081,94 €	2.832,78 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	28.227,80 €	16.936,68 €	8.468,34 €	0,00 €	846,83 €	1.411,39 €	564,56 €
+ IT-Kosten	5.727,00 €	3.436,20 €	1.718,10 €	0,00 €	171,81 €	286,35 €	114,54 €
+ Sachkosten	10.375,00 €	6.225,00 €	3.112,50 €	0,00 €	311,25 €	518,75 €	207,50 €
Gebäudekosten							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	5.150,00 €	0,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	6.550,00 €	5.495,00 €	0,00 €	0,00 €	255,00 €	400,00 €	400,00 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	9.775,00 €	8.157,50 €	0,00 €	0,00 €	337,50 €	640,00 €	640,00 €
+ Energiekosten	10.950,00 €	9.035,00 €	0,00 €	0,00 €	275,00 €	820,00 €	820,00 €
Sonstige Kosten							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	73.000,00 €	36.500,00 €	36.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	320.000,00 €	233.084,03 €	41.263,80 €	45.652,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	62.797,01 €	46.069,41 €	267,61 €	0,00 €	6.364,00 €	5.048,00 €	5.048,00 €
+ Kalkulatorische Zinsen	32.990,43 €	25.635,49 €	11,44 €	0,00 €	573,91 €	3.384,80 €	3.384,80 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen Gemeinschaftsgräber	84.580,00 €	0,00 €	0,00 €	84.580,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Zinsen Gemeinschaftsgräber	2.603,81 €	0,00 €	0,00 €	2.603,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Ausgleich Defizit aus Vorjahren	11.400,00 €	11.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	806.614,82 €	492.107,57 €	133.833,42 €	132.835,98 €	13.734,47 €	19.841,22 €	14.262,16 €
Leistungen							
+ Verwaltungsgebühren	3.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	102.591,68 €	72.106,14 €	0,00 €	0,00 €	2.060,17 €	14.585,22 €	13.840,16 €
Summe Leistungen	105.591,68 €	72.106,14 €	3.000,00 €	0,00 €	2.060,17 €	14.585,22 €	13.840,16 €
Summe Kosten	806.614,82 €	492.107,57 €	133.833,42 €	132.835,98 €	13.734,47 €	19.841,22 €	14.262,16 €
Summe Leistungen	105.591,68 €	72.106,14 €	3.000,00 €	0,00 €	2.060,17 €	14.585,22 €	13.840,16 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-701.023,14 €	-420.001,44 €	-130.833,42 €	-132.835,98 €	-11.674,30 €	-5.256,00 €	-422,00 €

3 Kalkulation Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr wird erhoben für die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche). Die Grabnutzungsgebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden und den Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum (SBB) durchgeführt. Insgesamt fallen durch die SBB Kosten in Höhe von voraussichtlich 320.000 Euro an. Für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühr sind die bei der Bestattungsgebühr zu berücksichtigenden Kosten der SBB abzuziehen.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	233.084,03 €
Kosten der Unterhaltung	36.500,00 €
Verwaltungskosten	111.581,14 €
Gebäudekosten	27.837,50 €
Kalkulatorische Zinsen	25.635,49 €
Kalkulatorische Abschreibung	46.069,41 €
Summe	480.707,57 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	72.106,14 €
Summe	408.601,44 €
+ Zuführung aus Sonderposten	- €
- Auszugleichendes Defizit	11.400,00 €
Gesamtkosten	420.001,44 €

Die Grabnutzungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 45 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 55 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

45 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 45 Prozent	189.000,65 €
Anzahl Graberwerbe	284
Fallpauschale	665,50 €

Flächenbezogener Betrag:

55 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	60	0	14	1	0	206	0	3	284
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	8.400,00	0,00	326,67	100,00	0,00	6.523,33	0,00	15,83	15.365,83
Umzulegende Kosten Euro									231.000,79
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									15,03
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	2.104,68 €	701,56 €	350,78 €	1.503,34 €	668,15 €	476,06 €	158,69 €	79,34 €	
Gebühr	2.104,00 €	701,00 €	350,00 €	1.503,00 €	668,00 €	476,00 €	158,00 €	79,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt. Somit ergeben sich folgende Gebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	2.104,00 €	+	665,50 €	1,00	2.769,50 €	Gebühr:	2.769,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	701,00 €	+	665,50 €	0,50	1.033,75 €	Gebühr:	1.033,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	350,00 €	+	665,50 €	0,30	549,65 €	Gebühr:	549,00 €
Reihengrab:	1.503,00 €	+	665,50 €	1,00	2.168,50 €	Gebühr:	2.168,00 €
Kindergrab:	668,00 €	+	665,50 €	1,00	1.333,50 €	Gebühr:	1.333,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	476,00 €	+	665,50 €	1,00	1.141,50 €	Gebühr:	1.141,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	158,00 €	+	665,50 €	0,50	490,75 €	Gebühr:	490,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	79,00 €	+	665,50 €	0,30	278,65 €	Gebühr:	278,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	92,30 €	festgesetzt auf	92,30 €
Urnengrab	38,03 €	festgesetzt auf	38,00 €

Die Grabnutzungsgebühr für das Aschenstreufeld entspricht der Gebühr eines Urnengrabs: **1.141,00 €**

Die Grabnutzungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabs.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einstellung und Pflege festgesetzt.

Pauschale **20,00 €**

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einstellung und Pflege festgesetzt.

Pauschale **60,00 €**

4 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

58,20 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

41.263,80 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	36.500,00 €
Verwaltungskosten	55.790,57 €
Kalkulatorische Zinsen	11,44 €
Kalkulatorische Abschreibungen	267,61 €
Gesamt	92.569,62 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	3.000,00 €
Gesamtsumme	89.569,62 €
Anzahl Bestattungen	232
Kosten je Bestattung	386,08 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	582,00 €	386,08 €	106,15 €	1.074,00 €
Urnengrabstelle	2,00	116,40 €	386,08 €	0,00 €	502,00 €
Reihengrabstelle	10,00	582,00 €	386,08 €	106,15 €	1.074,00 €
Kindergrabstelle	5,00	291,00 €	386,08 €	22,80 €	699,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	251,00 € gerundet	251,00 €
--------------------------	-------------------	----------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	233,00 € gerundet	233,00 €
--------------------------	-------------------	----------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Die Städtischen Betriebe Beckum sehen für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von und für Urnenbestattungen in Höhe von	102,00 € 32,50 € berechnet.
--	--------------------------------

5 Kalkulation Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

Für die Kalkulation der Gebühr für die Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle werden die Gebäude- und Verwaltungskosten sowie die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen zu Grunde gelegt.

Bei der Leichen- und Tauerhalle wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Kostenarten	Leichenhalle	Trauerhalle	Aussegnungshalle
Gebäudekosten	2.110,00 €	2.110,00 €	1.217,50 €
Verwaltungskosten	3.719,37 €	9.298,43 €	5.579,06 €
Kalkulatorische Zinsen	3.384,80 €	3.384,80 €	573,91 €
Kalkulatorische Abschreibungen	5.048,00 €	5.048,00 €	6.364,00 €
Gesamt	14.262,16 €	19.841,22 €	13.734,47 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil Leichen- und Trauerhalle, 15 Prozent öffentlicher Anteil Aussegnungshalle	7.131,08 €	9.920,61 €	2.060,17 €
Summe	7.131,08 €	9.920,61 €	11.674,30 €
Nutzungen	1	24	63
Gebühr je Nutzung	7.131,08 €	413,36 €	185,31 €

Da die Leichen- und Trauerhalle zu den vorgenannten Gebühren nicht genutzt werden würden, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr wie in den Vorjahren zu belassen. Die Gebühr für die Aussegnungshalle erhöht sich um 25 Euro.

Nutzungsgebühr Leichenhalle	422,00 €
Nutzungsgebühr Trauerhalle	219,00 €
Nutzungsgebühr Aussegnungshalle (gerundet)	185,00 €

Die nicht durch Gebühren für die Leichenhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 6.709,08 €
somit gesamt: 13.840,16 €

Die nicht durch Gebühren für die Trauerhalle gedeckten Kosten sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen: 4.664,61 €
somit gesamt: 14.585,22 €

6 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten.

	Be-pflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflege- gebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabnutzungs- gebühr	Zuzüglich Bestattungs- gebühr	Gesamt- kosten (Summe 5 bis 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Baumbestattung	20,16 €	218,00 €	0,00 €	238,00 €	1.141,00 €	502,00 €	1.881,00 €
Urnенbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	72,16 €	555,55 €	685,72 €	1.313,00 €	1.141,00 €	502,00 €	2.956,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	294,87 €	592,58 €	774,19 €	1.661,00 €	2.769,00 €	1.074,00 €	5.504,00 €
Urnенbestattung Kolumbarium	179,49 €	517,33 €	1.460,15 €	2.156,00 €	1.141,00 €	502,00 €	3.799,00 €
Urnенbestattung Erdröhren- Gemeinschaftsgrabanlage	344,53 €	584,92 €	662,29 €	1.591,00 €	1.141,00 €	502,00 €	3.234,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen 220,25 €
 und bei den Baumbestattungen 147,00 €
 Für die Gravur der Nischentür am Kolumbarium oder der Verschlussplatte einer Erdröhre betragen die Kosten pro Zeiche 7,56 €
 Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische im Kolumbarium sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen:

	Bepflan-zung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Baumbestattung	20,16 €	218,00 €	238,16 €	7,94 €	7,90 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	72,16 €	555,55 €	627,71 €	20,92 €	20,90 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	294,87 €	592,58 €	887,45 €	29,58 €	29,50 €
Urnenbestattung Kolumbarium	179,49 €	517,33 €	696,82 €	23,23 €	23,20 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage Erdröhre	344,53 €	584,92 €	929,45 €	30,98 €	30,90 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	4
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1 Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 1.333,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte 2.168,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 2.769,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 1.141,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte 1.141,00 Euro,
 - Aschenstreufeld 1.141,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 1.033,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 490,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 549,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 278,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 92,30 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 38,00 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 699,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 1.074,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 1.074,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 502,00 Euro.
- c) Ascheverstreuung 251,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle 233,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 185,00 Euro.

4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle 238,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr 7,90 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele 147,00 Euro.

5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle 1.313,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 1.661,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische 2.156,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in einer Urnenerdröhre 1.591,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug 220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen 7,56 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle 20,90 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 29,50 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 23,20 Euro,
 - Beisetzung in einer Urnenerdröhre 30,90 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 699,00 Euro,
- Reihengrabstätte 1.074,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 1.074,00 Euro,
- Urnenausgrabung 502,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen 102,00 Euro,

- Beisetzung einer Urne..... 32,50 Euro.
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle..... 60,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 20,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2024 in der Fassung vom 15. Juli 2025 außer Kraft.



Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2020 bis 2026 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum.

Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B beziehungsweise Grundsteuer B 1 – Wohngebäude – ausgewiesen.

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Anlage(n):

Gebührenvergleich



Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2020 bis 2026
(ohne und mit Grundsteuer B)

Abgabe	Jahresbetrag 2020	Jahresbetrag 2021	Jahresbetrag 2022	Jahresbetrag 2023	Jahresbetrag 2024	Jahresbetrag 2025	Jahresbetrag 2026*	Veränderung	
Abwassergebühren** 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	554,40 €	564,80 €	560,32 €	567,68 €	580,00 €	594,72 €	632,16 €	37,44 €	6,30%
Gewässerunterhaltungsgebühr*** 229 Quadratmeter unbefestigte Fläche 249 Quadratmeter befestigte Fläche	2,37 €	2,37 €	2,37 €	3,12 €	3,81 €	3,64 €	3,68 €	0,04 €	1,10%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15-Meter-Straßenfront in einer Anliegerstraße	30,45 €	34,65 €	44,70 €	45,90 €	46,50 €	45,75 €	44,25 €	-1,50 €	-3,28%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inklusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne eine 120-Liter-Gelbe Tonne und eine 240-Liter-Papiertonne	189,24 €	189,24 €	200,16 €	190,08 €	197,88 €	195,84 €	195,00 €	-0,84 €	-0,43%
Summe	776,46 €	791,06 €	807,55 €	806,78 €	828,19 €	839,95 €	875,09 €	35,14 €	4,18%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus Messbetrag: 100,60 €, ab 2025: 86,01 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	522,11 €	522,11 €	0,00 €	0,00%
Summe mit Grundsteuer B	1.214,07 €	1.228,67 €	1.245,16 €	1.244,39 €	1.265,80 €	1.362,06 €	1.397,20 €	35,14 €	2,58%

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren/Hebesätze

**2020 und 2021 auf Basis der Beschlussfassung zur Gebührenhöhe im jeweiligen Vorjahr

***Grundstück im Gebiet des Wasserverbandes Ahlen-Beckum



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 157.007,59 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltplanentwurf 2026 veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach §§ 6 und 7 Kommunalabgabenbesetzung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem dann zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand der Grundlagen für die Umlagen sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 schließt mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 253.967,58 Euro (2025: 259.990,59 Euro) ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich nach der Kalkulation auf rund 157.007,59 Euro. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 60.610,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Zum 31.12.2025 ergibt sich eine fortzutragende Kostenunterdeckung aus Vorjahren von 81.128,66 Euro. Hiervon sind 43.279,20 Euro bis zum Jahr 2028 auszugleichen. Zudem muss die restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 27.923,10 Euro ausgeglichen werden. Insgesamt sollen 36.350,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2026 eingesetzt werden.

Nach abgeschlossener Flächenermittlung kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu Reduzierungen bei den berücksichtigungsfähigen Flächen im Bereich der Wasser- und Bodenverbände Ahlen-Beckum und Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Gegenläufig entwickeln sich die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh; hier kommt es zu Steigerungen. Des Weiteren ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr Veränderungen zwischen den befestigten und unbefestigten Flächen.

Die Veränderungen der Kosten und der Flächen führen insgesamt dazu, dass im Bereich des Wasser- und Bodenverbands Ahlen-Beckum die Gebühren für die befestigten Flächen um rund 1,04 Prozent steigen. Die Gebühren für die unbefestigten Flächen steigen um rund 4,8 Prozent. Im Bereich der beiden anderen Wasser- und Bodenverbände sinken die Gebühren zwischen rund –0,57 Prozent und rund –15,22 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen

Wasser- und Bodenverband	2025	2026	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,01443 Euro	0,01458 Euro	0,00015 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02125 Euro	0,02075 Euro	–0,00050 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05616 Euro	0,05584 Euro	–0,00032 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen

Wasser- und Bodenverband	2025	2026	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00021 Euro	0,00022 Euro	0,00001 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00046 Euro	0,00039 Euro	–0,00007 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00019 Euro	0,00021 Euro	0,00002 Euro

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung
- 2 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung



Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2026

I Kostenberechnung

Die Gewässerunghaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.410,00 €
Sendenhorst-Ennigerloh	60.977,59 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €
Summe	157.007,59 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung/sonstige Positionen	Beträge
Personalkosten	52.570,00 €
Sachkosten	5.180,00 €
IT-Kosten	2.860,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	36.350,00 €
Summe	96.960,00 €

Die Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2024 hat eine Gesamtunterdeckung von rund 116.728,66 € ergeben, wovon im Jahr 2025 35.600 Euro ausgeglichen werden. Diese soll in den Jahren bis 2028 ausgeglichen werden.

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in m ²	Anteil in %	Kosten Ge- bührenerhebung/ sonstige Positionen
Ahlen-Beckum	65 022 356	58,37	56.595,55 €
Sendenhorst-Ennigerloh	24 612 276	22,09	21.418,46 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	21 764 372	19,54	18.945,98 €
Summe	111 399 004	100	96.959,99 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Ge- bührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.410,00 €	56.595,55 €	128.005,55 €
Sendenhorst-Ennigerloh	60.977,59 €	21.418,46 €	82.396,05 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €	18.945,98 €	43.565,98 €
Summe			253.967,58 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	115.205,00 €	12.800,56 €	128.005,56 €
Sendenhorst-Ennigerloh	74.156,45 €	8.239,60 €	82.396,05 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	39.209,38 €	4.356,59 €	43.565,97 €
Summe			253.967,58 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen in m ²	übrige (unbefestigte) Flächen in m ²	Summen
Ahlen-Beckum	7 901 500	57 120 856	65 022 356
Sendenhorst-Ennigerloh	3 573 197	21 039 079	24 612 276
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	702 211	21 062 162	21 764 373
Summe	12 176 908	99 222 097	111 399 005

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01458 €	0,00022 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02075 €	0,00039 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05584 €	0,00021 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche in m ²	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,01458 €	7 901 500	115.203,87 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00022 €	57 120 856	12.566,59 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,02075 €	3 573 197	74.143,84 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00039 €	21 039 079	8.205,24 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,05584 €	702 211	39.211,46 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00021 €	21 062 162	4.423,05 €
Summe			253.754,05 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	253.754,05 €
durch Gebühren zu decken	253.967,58 €
Unterdeckung	213,53 €

7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01458 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02075 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00039 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,05584 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte 12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsrechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die im laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsentwurf 2026 veranschlagt.

Erläuterungen:**Gebührenentwicklung seit 2021 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2026**

Bereich	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026* in Euro
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,31	2,98	3,06	3,10	3,05	2,95
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,92	2,83	2,90	2,94	2,89	2,79
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,70	2,50	2,58	2,62	2,57	2,48

Bereich	2021 in Euro	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026* in Euro
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,43	1,48	2,19	2,26	2,24	2,17
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>30,45</i>	<i>44,70</i>	<i>45,90</i>	<i>46,50</i>	<i>45,75</i>	<i>44,25</i>
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,73	1,45	1,16	0,99	0,98	0,94
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,69	1,38	1,10	0,94	0,93	0,89
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,61	1,22	0,98	0,84	0,83	0,79
Für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,53	1,07	0,86	0,73	0,72	0,69
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>10,95</i>	<i>21,75</i>	<i>17,40</i>	<i>14,85</i>	<i>14,70</i>	<i>14,10</i>

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Straßenreinigung

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung wird voraussichtlich zum 31.12.2025 einen kumulierten Überschuss von 31.328,22 Euro ausweisen.

In der Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2026 sind voraussichtliche Kosten von 363.813,39 Euro (2025: 355.156,07 Euro) abgebildet. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen die Kosten sich somit um rund 2,4 Prozent. Systematische Unterschiede in der Kostenermittlung zum Vorjahr sind nicht vorgenommen worden.

Die in der Gebührenbedarfsrechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalteten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produktkonto Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können. Beispiel hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen von 25.000,00 Euro (2025: 9.633,07 Euro) aus dem Sonderposten sinkt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 8.267,93 Euro auf 273.326,98 Euro.

Die jeweiligen Gebührensätze sinken bei nahezu unveränderter Entwicklung der Gebührenmeter entsprechend.

Winterdienst

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Winterwartung wird voraussichtlich zum 31.12.2025 einen kumulierten Überschuss von 55.872,20 Euro ausweisen.

In der Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2026 sind voraussichtliche Kosten von 227.945,66 Euro (2025: 227.552,88 Euro) abgebildet. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen die Kosten sich somit um rund 0,2 Prozent. Systematische Unterschiede in der Kostenermittlung zum Vorjahr sind nicht vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen von 27.500,00 Euro (2025: 17.900,00 Euro) aus dem Sonderposten, verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 9.277,92 Euro auf 159.415,44 Euro.

Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen für das Jahr 2026 zu entnehmen.

Die Gebührenbedarfsrechnungen werden in der Sitzung des Haupt- und Finanz- und Digitalausschuss erläutert.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2026
- 3 12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026****I Kostenberechnung**

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten**1.1 Kosten für die Straßenreinigung, Radwege und öffentliche Plätze**

Die Gesamtkosten für die Reinigung der Straßen, Radwege und öffentliche Plätze werden von den Städtischen Betrieben Beckum ermittelt. Diese werden prozentual, entsprechend des Personaleinsatzes, auf Sonderreinigungen, Straßenreinigung und Wochenmarktreinigung verteilt.

Auf die Straßenreinigung entfällt voraussichtlich ein prozentueller Anteil von 89,44 % der Gesamtkosten.

Gesamtkosten: 305.114,10 €

zu berücksichtigter Anteil für die Straßenreinigung: 272.907,13 €

1.2 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns

70.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.3 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße

2.814,96 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

1.4 Summe der Reinigungskosten

345.722,09 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	13.937,17 €
IT-Kosten	483,00 €
Sachkosten	875,00 €
Verwaltungsgemeinkosten	2.796,13 €
Summe	18.091,30 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	345.722,09 €
Verwaltungskosten	18.091,30 €
Summe	363.813,39 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	363.813,39 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	65.486,41 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenausgleich	25.000,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	273.326,98 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Zum 31.12.2025 wird der Sonderposten voraussichtlich einen kommunierten Überschuss von 31.328,22 € ausweisen. Hiervon wird ein Anteil in Höhe von 25.000,00 € in die Gebührenbedarfsrechnung 2026 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrmetern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 066	47 066	2 768	50 834
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 671	48 671	1 756	50 427
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 881	43 881	1 488	45 369
Summen	141 439	149 624	6 012	155 636

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	50 834	95%	48 292
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 427	80%	40 342
Überörtliche Straßen	45 369	70%	31 758
Summen	155 636		128 497

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	273.326,98 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 497
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,1271 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebühren-meter	Gewichtung	Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,12 €	95%	2,01 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,12 €	90%	1,90 €
Innerörtliche Straßen	2,12 €	80%	1,69 €
Überörtliche Straßen	2,12 €	70%	1,48 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr	Gebühren-meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	2,01 €	50 834	102.176,34 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,90 €	9 006	17.111,40 €
Innerörtliche Straßen	1,69 €	50 427	85.221,63 €
Überörtliche Straßen	1,48 €	45 369	67.146,12 €
Summen		155 636	271.655,49 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	271.655,49 €
durch Gebühren zu decken	273.326,98 €
Unterdeckung	1.671,49 €

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmetern pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 066	47 066	31,46 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,46 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 671	48 671	32,52 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 881	43 881	29,33 %	30,00 %	8,80 %
Summen	141 600	149 785	100,00 %	80,00 %	17,52 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von 17,52 Prozent gerundet 18 Prozent.



Fachdienst Stadtkasse und Steuern

03.11.2025

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2026

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 30.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 56.850 €)	91.200,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	127.700,00 €
Summe	218.900,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	6.968,59 €
IT-Kosten	241,50 €
Sachkosten	437,50 €
Verwaltungsgemeinkosten	1.398,07 €
Summe	9.045,66 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	218.900,00 €
Verwaltungskosten	9.045,66 €
Summe	227.945,66 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	227.945,66 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	41.030,22 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenausgleich	27.500,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	159.415,44 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026 als Anlage beigefügt.

**Zum 31.12.2025 wird der Sonderposten voraussichtlich einen komмуilierten Überschuss von 55.872,20 € ausweisen. Hiervon werden 27.500,00 € in die Gebührenbedarfsrechnung 2026 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 777	95%	74 838
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 004	80%	45 603
Überörtliche Straßen	45 781	70%	32 046
Summen	190 568		160 592

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	159.415,44 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 592
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	0,9927 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebühren-meter	Gewichtung	Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr*
Anliegerstraßen	0,99 €	95%	0,94 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,99 €	90%	0,89 €
Innerörtliche Straßen	0,99 €	80%	0,79 €
Überörtliche Straßen	0,99 €	70%	0,69 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren-meter und Jahr	Gebühren-meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,94 €	78 777	74.050,38 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,89 €	9 006	8.015,34 €
Innerörtliche Straßen	0,79 €	57 004	45.033,16 €
Überörtliche Straßen	0,69 €	45 781	31.588,89 €
Summen		190 568	158.687,77 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	158.687,77 €
Durch Gebühren zu decken	159.415,44 €
Unterdeckung	727,67 €

12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a wird die Angabe „2,89 Euro“ durch die Angabe „2,79 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe b wird die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „2,95 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe c wird die Angabe „2,57 Euro“ durch die Angabe „2,48 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe d wird die Angabe „2,24 Euro“ durch die Angabe „2,17 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a wird die Angabe „0,93 Euro“ durch die Angabe „0,89 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe b wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe c wird die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe d wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



Änderung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2026 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2026 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von 3.723.238 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation sind im Entwurf des Haushaltes 2026 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2026 voraussichtlich 3.723.238 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall. Die Entsorgungsentgelte für Restmüll und Bioabfall betragen rund 1.729.555 Euro. Dies entspricht etwa 46 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von 957.420 Euro (etwa 26 Prozent der Gesamtkosten) sowie weitere Kosten, die nachfolgend erläutert werden.

Den Gesamtkosten stehen Einnahmen von voraussichtlich 124.105 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von 37.108 Euro, aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von Altablagerungen von 3.300 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich von 83.697 Euro.

Unter Berücksichtigung der Erlöse ergibt sich ein Gebührenbedarf von 3.599.133 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2025 steigt der Gebührenbedarf um 38.359 Euro (1,08 Prozent).

Die einzelnen Kostenarten lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Zum 01.01.2025 wurde die 2. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der AWG Kommunal abgeschlossen. Unabhängig von der Preisgleitung war aufgrund erheblicher Kostensteigerungen im Bereich der Sammlung seitens der AWG Kommunal eine Anpassung der Entgelte zum 01.01.2025 erforderlich. Eine Erhöhung der Entgelte zum 01.01.2026 erfolgt nicht. Aufgrund der Anpassung der Abfallbehälterzahlen erhöhen sich die Sammlungskosten geringfügig auf 957.420 Euro (+4.953 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2025).

Die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH müssen aufgrund gestiegener Personalkosten und der Kosten der Bepreisung von CO²-Emissionen angepasst werden und steigen für Restmüll um 2,23 Prozent und für Bioabfall um 2,48 Prozent. In Fortschreibung der Entwicklung der Entsorgungsmengen der letzten 10 Jahre lässt sich ein leichter Rückgang der Restmüllmengen feststellen. Daraus ergeben sich Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall von 1.287.316 Euro (–28.240 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2025).

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH beträgt im Jahr 2026 unverändert 11,90 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr. Insgesamt entstehen hierdurch Kosten von 442.239 Euro.

Kosten für Sperrmüll

Die Entgelte für die Entsorgung des Sperrmülls steigen um 2,23 Prozent, die Entgelte für die Sammlung und den Transport von Sperrmüll erhöhen sich nicht. Unter Berücksichtigung leicht sinkender Sperrmüllmengen betragen die Sammlungs- und Entsorgungskosten insgesamt 257.719 Euro (–5.937 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2025).

Kosten für Alttextilien

Die Stadt Beckum ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach den gesetzlichen Vorschriften für die getrennte Sammlung von Alttextilien zuständig. Bislang wurde die Sammlung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern im Stadtgebiet durchgeführt. Mit der Sammlung und Verwertung können aufgrund aktueller Entwicklungen keine Erlöse mehr erzielt werden. Das hat zur Folge, dass die gemeinnützigen und gewerblichen Organisationen nach und nach ihre Sammlungen einstellen. Um die Sammlung von Alttextilien durch die Stadt Beckum sicherstellen zu können, werden Kosten von 14.000 Euro veranschlagt.

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für das Beseitigen des wilden Mülls und für das Aufstellen sowie Leeren der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2026 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten von 18.500 Euro. Die Kosten für die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe steigen auf 297.000 Euro (+1.500 Euro).

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte ist seit dem 01.01.2023 die Clean Advance GmbH aus Lüdenscheid beauftragt. Die Reinigungskosten betragen 33.000 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von 37.108 Euro, die von den Dualen Systemen Deutschland als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte und für die Abfallberatung an die Stadt Beckum gezahlt werden.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für das Sammeln und Entsorgen schadstoffhaltiger Abfälle von 61.000 Euro, Kosten für die Altablagerungen von 28.600 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 13.566 Euro, Personalkosten von 205.240 Euro sowie Sach- und IT-Kosten von insgesamt 100.102 Euro und Kosten für den Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2023 von 7.536 Euro.

Um die Deckung des Gebührenbedarfs von 3.599.133 Euro zu erzielen, sollen die Gebühren für das Jahr 2026 entsprechend angepasst werden.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderungen zu den Vorjahren entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026 in Euro
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	115,08	119,28	112,20	114,00
120 Liter	158,28	164,76	168,36	171,00
240 Liter	279,48	299,40	336,84	342,00
1 100 Liter	1.390,56	1.505,16	1.543,80	1.567,44
1 100 Liter (Eigentum)	1.328,64	1.443,12	1.481,76	1.505,40
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.781,24	3.010,32	3.087,60	3.135,00
1 100 Liter (Eigentum)	2.719,20	2.948,40	3.025,68	3.072,968

Bioabfall

Behältergröße	2023 in Euro	2023 in Euro	2025 in Euro	2026 in Euro
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	75,00	78,60	83,64	81,00
240 Liter	150,00	157,20	167,40	162,00
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	50,00	52,40	55,76	54,00
240 Liter	100,00	104,80	111,60	108,00

Aufgrund der gestiegenen Entsorgungsentgelte erhöhen sich die Gebühren für Restmüll um 1,6 Prozent. Bedingt durch eine geringer kalkulierte Entsorgungsmenge reduzieren sich die Gebühren für Bioabfall um 3,4 Prozent.

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2026 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2026
2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2026

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2026 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll und für den Bioabfall ergeben sich jeweils aus der Litergebühr. Alle mengenunabhängige Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen sowie alle mengenabhängige Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Schadstoffen, Alttextilien und Elektro-/Elektronikaltgeräten, fließen in die Litergebühr für Restmüll ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt. Die Litergebühr für Bioabfall berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfall.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,76 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2026

Zuordnung zu	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Restmüll und Bioabfall (Sammlung und Transport)	572.976,00 €	384.444,00 €	957.420,00 €
2. Restmüll und Bioabfall (Entsorgung)	698.332,00 €	588.984,00 €	1.287.316,00 €
3. Sperrmüll (Sammlung und Entsorgung)	257.719,00 €	—	257.719,00 €
4. Schadstoffe (Sammlung und Entsorgung)	61.000,00 €	—	61.000,00 €
5. Elektroschrott (Sammlung)	13.566,00 €	—	13.566,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	442.239,00 €	—	442.239,00 €
7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	315.500,00 €	—	315.500,00 €
8. Glascontainerstandorte (Unterhaltung)	33.000,00 €	—	33.000,00 €
9. Alttextilien (Sammlung und Entsorgung)	14.000,00 €	—	14.000,00 €
10. Sachkosten der Abfallberatung	22.075,00 €	—	22.075,00 €
11. Sonstige Sachkosten	26.885,00 €	—	26.885,00 €
12. Interne Leistungsverrechnung	51.142,00 €	—	51.142,00 €
13. Altablagerungen	28.600,00 €	—	28.600,00 €
14. Personalkosten	205.240,00 €	—	205.240,00 €
15. Ausgleich Gebührenunterdeckung	7.536,00 €	—	7.536,00 €
Summe Kosten	2.749.810,00 €	973.428,00 €	3.723.238,00 €
16. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.108,00 €	—	37.108,00 €
17. Zuwendungen Altablagerungen	3.300,00 €	—	3.300,00 €
18. Zuführung aus dem Sonderposten	83.697,00 €	—	83.697,00 €
Summe Erlöse	124.105,00 €	—	124.105,00 €
Gebührenbedarf	2.625.705,00 €	973.428,00 €	3.599.133,00 €

Kalkulationsgrundlage			
			Litergebühr
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche	47 821 661	Liter im Jahr	2,85 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche	37 777 287	Liter im Jahr	1,35 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
80 Liter	40	2,85 €	114,00 €	114,00 €	9,50 €
120 Liter	60	2,85 €	171,00 €	171,00 €	14,25 €
240 Liter	120	2,85 €	342,00 €	342,00 €	28,50 €
1 100 Liter	550	2,85 €	1.567,50 €	1.567,44 €	130,62 €
ohne Leihgebühr von 62,00 Euro	550	2,85 €	1.505,50 €	1.505,40 €	125,45 €
wöchentliche Entleerung					
1 100 Liter	1 100	2,85 €	3.135,00 €	3.135,00 €	261,25 €
ohne Leihgebühr von 62,00 Euro	1 100	2,85 €	3.073,00 €	3.072,96 €	256,08 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,35 €	81,00 €	81,00 €	6,75 €
240 Liter	120	1,35 €	162,00 €	162,00 €	13,50 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60	1,35 €	81,00 €	54,00 €	6,75 €
240 Liter	120	1,35 €	162,00 €	108,00 €	13,50 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 620	114,00 €	754.680,00 €
120 Liter	2 820	171,00 €	482.220,00 €
240 Liter	2 050	342,00 €	701.100,00 €
1 100 Liter	83	1.567,44 €	130.097,52 €
ohne Leihgebühr	7	1.505,40 €	10.537,80 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	158	3.135,00 €	495.330,00 €
ohne Leihgebühr	12	3.072,96 €	36.875,52 €
Summe	11 750	—	2.610.840,84 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 960	81,00 €	644.760,00 €
240 Liter	1 610	162,00 €	260.820,00 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	810	54,00 €	43.740,00 €
240 Liter	355	108,00 €	38.340,00 €
Summe	10 735	—	987.660,00 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.598.500,84 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.598.500,84 €
Gesamtausgaben	3.599.133,00 €
Überschuss/Zuschuss	-632,16 €

1. Sammlung und Transport von Restmüll und Bioabfall					
Prognose 2026					
Art	Behältergröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 620	13 816 886	36,74 €	243.218,80 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 820	8 828 614	36,74 €	103.606,80 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	2 050	12 835 929	36,74 €	75.317,00 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	90	2 582 839	323,67 €	29.130,30 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	170	9 757 393	647,36 €	121.703,68 €
Gesamt Restmüll		11 750	47 821 661	—	572.976,58 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 960	24 920 486	37,07 €	295.077,20 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 610	10 080 900	37,07 €	59.682,70 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	810	1 479 263	25,48 €	20.638,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	355	1 296 638	25,48 €	9.045,40 €
Gesamt Bioabfall		10 735	37 777 287	—	384.444,10 €
Gesamt Restmüll und Bioabfall (gerundet)		—	—	—	957.420,00 €

* Die Preise für die Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der 2. Änderungsvereinbarung festgelegt.

2. Entsorgung von Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2026	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 300	136,26 €	585.918,00 €
Restmüll 1 100 Liter	825	136,26 €	112.414,50 €
Gesamt Restmüll	5 125	—	698.332,50 €
Bioabfall	4 600	128,04 €	588.984,00 €
Summe Restmüll und Bioabfall (gerundet)	9 725	—	1.287.316,00 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2026	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	550	152,18 €	83.699,00 €
Sammlungskosten Altholz	550	120,64 €	66.352,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	550	136,26 €	74.943,00 €
Entsorgungskosten Altholz	550	59,50 €	32.725,00 €
Gesamtkosten (gerundet)	—	—	257.719,00 €

4. Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen	61.000,00 €
---	-------------

5. Sammlung von Elektroschrott am Recyclinghof	13.566,00 €
--	-------------

6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	442.239,00 €
---	--------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe		Wilder Müll	Papierkörbe
		18.500,00 €	297.000,00 €
Gesamtkosten	—	—	315.500,00 €

8. Reinigung der Glascontainerstandorte	33.000,00 €
9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien	14.000,00 €
10. Sachkosten der Abfallberatung	22.075,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App	
11. Sonstige Sachkosten	26.885,00 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera	
12. Interne Leistungsverrechnung	51.142,00 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft	
Personalkosten	40.930,00 €
Datenverarbeitungskosten	10.212,00 €
Gesamtkosten	51.142,00 €
13. Aufwendungen für die Sanierung von Altablagerungen	28.600,00 €
14. Personalkosten	205.240,00 €
15. Ausgleich Gebührenunterdeckung	7.536,00 €
16. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen	37.108,00 €
17. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen	3.300,00 €
18. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	83.697,00 €

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.135,00 Euro;
	entspricht.....	261,25 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.072,96 Euro;
	entspricht.....	256,08 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	114,00 Euro;
	entspricht.....	9,50 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	171,00 Euro;
	entspricht.....	14,25 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	342,00 Euro;
	entspricht.....	28,50 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.567,44 Euro;
	entspricht.....	130,62 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.505,40 Euro;
	entspricht.....	125,45 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter	81,00 Euro;
entspricht	6,75 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter	162,00 Euro;
entspricht	13,50 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
120-Liter-Müllbehälter	54,00 Euro;
entspricht	6,75 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 108,00 Euro;
entspricht 13,50 Euro monatlich."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



Aufhebung des Vergaberechts für nationale Vergabeverfahren

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.07.2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Darin ist der neue § 75a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthalten, der zum 01.01.2026 in Kraft tritt:

„§ 75a – Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

Damit verlieren auf kommunaler Ebene alle bisher für den nationalen Vergabebereich geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Nationale Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen werden bisher nach den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und für Bauleistungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A durchgeführt. Für die Anwendung der unterschiedlichen Vergabearten sind in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen Wertgrenzen als Rahmen festgesetzt und in der städtischen Dienstanweisung für Vergaben konkretisiert.

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt mit dem Verzicht auf vergaberechtliche Verfahrensvorschriften eine Entbürokratisierung des kommunalen Vergaberechts an, mit der zugleich bestehende kommunale Vergaberegelungen aufgehoben werden.

Entsprechend dieser Zielrichtung bereitet die Verwaltung eine Dienstanweisung auf der Basis der Musterdienstanweisung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vor, die durch den Bürgermeister erlassen werden kann. Sie wird keine vergaberechtlich einschränkenden Regelungen enthalten, sondern in Ausübung des Organisationsrechts des Bürgermeisters Zeichnungsbefugnisse und -erfordernisse sowie Prozessdarstellungen enthalten.

Demgegenüber müssen europaweite Vergabeverfahren weiterhin nach den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Vergabeverordnung durchgeführt werden. Die hierfür geltenden Schwellenwerte sind im Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Diese betragen für Liefer- und Dienstleistungen aktuell 221.000 Euro und ab dem 01.01.2026 216.000 Euro sowie für Bauleistungen derzeit 5.538.000 Euro und ab dem 01.01.2026 5.404.000 Euro (alle Beträge ohne Mehrwertsteuer).

Diese Schwellenwerte werden alle 2 Jahre gemäß den Vorgaben des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement, GPA) neu festgesetzt. Ziel der regelmäßigen Neufestsetzung ist der Ausgleich von Wechselkursschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken. Die Ermittlung ist mithin nicht das Ergebnis einer politischen Willensbildung der EU, sondern erfolgt über ein rein mathematisches Verfahren.

Die politischen Gremien der Stadt Beckum werden in gewohnter Weise über Berichtsvorlagen über erfolgte Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro nach der gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Beckum unterrichtet.

Anlage(n):

ohne